

## HESSISCHE STAATSKANZLEI

**1065**

### Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im Land Hessen;

Verlängerung der Gültigkeit sowie Änderung des Ressorts

Bezug: Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im Land Hessen vom 8. August 2016 (StAnz. S. 908)

Änderung der Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im Land Hessen vom 13. August 2018 (StAnz. S. 1007)

Erlass zur Änderung der Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im Land Hessen vom 31. Juli 2019 (StAnz. S. 894)

Die Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im Land Hessen vom 8. August 2016, geändert durch die Richtlinie vom 13. August 2018 wird wie folgt geändert:

1. Teil I Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
 

„Zuständig für alle Fragen der Wirtschaftsförderung ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL), Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Tel.: 0611-815-0, Fax.: 0611 815-2225, [www.wirtschaft.hessen.de](http://www.wirtschaft.hessen.de)“ wird durch „Zuständig für alle Fragen der Breitbandförderung ist die Hessische Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden, Tel.: 0611 – 32 11 – 0, Fax.: 0611 – 32 11 – 3708, [www.digitales.hessen.de](http://www.digitales.hessen.de)“ ersetzt.
2. Teil II Nr. 5.7, Satz 2 wird wie folgt geändert:
 

„des HMWEVL“ wird geändert durch „der Hessischen Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung“.
3. Teil II Nr. 7.6 Abs. 5, Satz 1 wird wie folgt geändert:
 

„das HMWEVL“ wird geändert durch „die Hessische Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung“.
4. Teil II Nr. 7.7 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 

„das HMWEVL“ wird geändert durch „Die Hessische Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung“.
5. Teil III Buchst. A Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 

„Das HMWEVL“ wird geändert durch „die Hessische Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung“.
6. Teil III Buchstabe C wird wie folgt geändert:
 

Die Befristung bis zum „31. Dezember 2020“ wird ersetzt durch „31. Dezember 2021“.

Wiesbaden, den 4. November 2020

**Hessische Staatskanzlei**  
 Ministerin für Digitale Strategie und  
 Entwicklung  
 IV 6 090-10-10-10#001  
 – Gült.-Verz. 50 –

*StAnz. 49/2020 S. 1238*

**1066**

### Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Land Hessen

#### Inhaltsübersicht

Teil I Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung
2. Inhalt der Richtlinien
3. Fördergebiete
4. Antragsberechtigte
5. Zuständige Stellen
6. Weitere Fördermöglichkeiten

Teil II Einzelbestimmungen

1. Gegenstand der Förderung
2. Fördergebiet
3. Antragsberechtigte

4. Zuwendungszweck und Fördermodelle
5. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)
6. Verfahren
7. Antragstellung und Auswahlverfahren
8. Weitere Bestimmungen

Teil III Allgemeine Förderbestimmungen

- A. Allgemeine Förderbestimmungen
- B. Beihilferechtliche Einordnung
- C. Inkrafttreten

#### Teil I Richtlinienübersicht

##### 1. Ziel der Förderung

Mit der fortgeschrittenen Digitalisierung sämtlicher Lebensbereiche steigen auch in Hessen die Anforderungen an eine flächendeckende mobile Breitbandversorgung. Die Anforderungen an die moderne Arbeitswelt erfordern schon heute eine störungsfreie, mobile Kommunikation und leistungsfähige Datennetze in ganz Hessen. Künftige Entwicklungen, wie vernetztes Fahren, stellen darüber hinaus weitere Herausforderungen an die Mobilfunknetze der Zukunft.

Allein mit den Auflagen der Bundesnetzagentur aus der letzten Versteigerung der Mobilfunkfrequenzen sollen bis Ende 2022 mindestens 98 Prozent aller Haushalte und alle zentralen Verkehrswege, wie Straße und Schiene, flächendeckend mit Mobilfunk versorgt werden. Darüber hinaus verbleibende „weiße Flecke“ im Sprachmobilfunk sollen durch Förderung geschlossen werden.

Mit dem Mobilfunkförderprogramm werden Hessische Kommunen in die Lage versetzt, selbst oder mithilfe eines Baukonzessionärs weiße Flecke im Sprachmobilfunknetz zu schließen. Darüber hinaus wird die Ertüchtigung von BOS-Standorten durch Mobilfunkbetreiber für die Nutzung als Mobilfunkstandort gefördert.

Um die Fördervorhaben für die Kommunen zu vereinfachen, werden ergänzend eine Beratungsförderung und ein Komplementärfinanzierungsdarlehen angeboten.

##### 2. Inhalt der Richtlinie

Mit dieser Richtlinie werden Möglichkeiten im Rahmen der Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Land Hessen einschließlich der Förderung zur Ertüchtigung von BOS-Standorten, der begleitenden Beratungsförderung und des Komplementärfinanzierungskredits zusammengefasst.

Unter Teil II werden die Förderbestimmungen im Einzelnen dargestellt. Der Teil III enthält die für alle Fördertatbestände gleichermaßen geltenden Förderbestimmungen.

##### 3. Fördergebiete

Das Fördergebiet ist das Land Hessen.

##### 4. Antragsberechtigt

Die Antragsberechtigung ergibt sich aus den Einzelregelungen in Teil II.

##### 5. Zuständige Stellen

###### 5.1. Staatskanzlei

Zuständig für alle Fragen der Förderung digitaler Infrastrukturen ist die Hessische Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung.

Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden

Tel.: 0611 – 32 0

Fax: 0611 – 323708

[www.staatskanzlei.hessen.de](http://www.staatskanzlei.hessen.de)

###### 5.2. Fördereinrichtungen/Bewilligungsstelle

Förderanträge sind an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als bewilligende Stelle zu richten, soweit nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Neue Mainzer Straße 52–58

60311 Frankfurt am Main

Tel.: 069 9132-03

Fax.: 069 9132-4636

[www.wibank.de](http://www.wibank.de)

##### 6. Weitere Fördermöglichkeiten

Zu weiteren Fördermöglichkeiten digitaler Infrastrukturen informieren nachfolgende Stellen: